



**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe  
in der Gemeinde Ihringen  
(Kurtaxesatzung - KTS) vom 19.10.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Nicht geändert
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Zweitwohnungssteuerpflichtige).

Satz 2 wird gestrichen.

- (3) Nicht geändert

- (4) Nicht geändert

**§ 2**

**§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer 2,50 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 1,50 € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) je Aufenthaltstag.

- (2) Nicht geändert

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Ihringen abgestellt haben und in der Gemeinde Ihringen nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 54,00 € (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).

Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(4) Nicht geändert

### § 3

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Ortsfremde Personen, die am Tag der Ankunft in der Gemeinde auch wieder abreisen (Passanten, Tagesgäste). § 3 Abs. 2 gilt nicht entsprechend.
- b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- c) Saisonarbeiter im Obst-, Gemüse- und Weinbau (§ 27 Abs. 2 Satz 3 Bundesmeldegesetz), soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 3 nicht kurtaxepflichtig sind.
- d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- e) Schwerbehinderte mit 100 v. H. Erwerbsminderung sowie ihre Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z. B. Behindertenausweis mit Vermerk „B“).
- f) Ortsfremde Personen und Einwohner i. S. von § 2 Abs. 2 Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(2) Ermäßigungen:

- a) wird gestrichen
- b) wird zu a)

(3) Nicht geändert

## § 4

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ihringen, 15.12.2025

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.